

und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Frage der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt, auch wenn sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten stimmberechtigt sind.

Bei Ausscheiden oder zeitweiser Verhinderung eines Mitglieds rückt das entsprechende Ersatzmitglied nach. Nur wenn trotz Nachrückens aller Ersatzmitglieder der Zahlenwert des § 6 Abs. 2 nicht mehr erreicht wird, ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit die dann verringerte tatsächliche Zahl der Mitglieder entscheidend.

Im Falle einer **reduzierten Zahl von Mitgliedern** der MAV richtet sich die Beschlussfähigkeit für den Rest der Amtszeit nach der tatsächlichen Zahl der Mitglieder. Unerheblich ist dabei, ob sich die Amtszeit gemäß §§ 13 Abs. 3 wegen Absinkens der Zahl der Mitglieder auf weniger als die Hälfte (auch nach Eintritt aller Ersatzmitglieder) oder wegen Rücktritts von Mitgliedern der MAV verkleinert hat. Die Tatsache, dass gegebenenfalls wegen des Absinkens der Mitgliederzahl eine Neuwahl erforderlich ist, berührt den Fortbestand der amtierenden MAV nicht; denn diese bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.<sup>1</sup>

Sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, kann über die Tagesordnungspunkte beraten werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Beschlussfähigkeit auch im Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein muss.<sup>2</sup> Dies ist im Rahmen der Sitzungsniederschrift zu beachten; denn es kann im Verlaufe einer Sitzung durchaus zu Änderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit kommen, etwa dadurch, dass ein Ersatzmitglied später an der Sitzung teilnimmt oder ein zunächst verhindertes Mitglied später doch noch erscheint.

Beschlüsse, die bei **fehlender Beschlussfähigkeit** geschlossen worden sind, sind **unwirksam**. Sie führen bei Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen grundsätzlich zur Unwirksamkeit der Maßnahme. Im Einzelfall kann sich der Arbeitgeber oder ein betroffener Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung allerdings auf Vertrauensschutzgrundsätze berufen.<sup>3</sup> Bei Angelegenheiten, die lediglich der Mitwirkung unterliegen, bleiben wichtige Beschlüsse ohne Auswirkung.

#### 14 Beschlussfassung, Abs. 5

14 Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der MAV bei vorliegender Beschlussfähigkeit für einen Antrag stimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 14 Abs. 5 S. 3).

Von diesem Grundsatz der Beschlussfassung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sieht die MAVO in einigen Fällen Ausnahmen vor, bei denen aufgrund der besonderen Bedeutung der abzustimmenden Sachverhalte oder aufgrund des gewählten Abstimmungsweges eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Im Einzelnen verlangt die MAVO **qualifizierte Mehrheitsanfordernisse** in folgenden Fällen:

- 1 BAG, Urteil vom 18.8.1982 – 7 AZR 437/80, AP BetrVG 1972 § 102 Nr. 24; Fitting BetrVG § 33 Rn 12; Richardt – Thüsing, BetrVG § 33 Rn 7.
- 2 Richardt – Thüsing, BetrVG § 30 Rn 2.
- 3 BAG, Beschluss vom 30.9.2014 – 1 ABR 32/13; NZA 2015, 370; ErK – Koch § 33 Rn 2.

- Abwahl der/des Vorsitzenden (Zweitrittelmehrheit gemäß § 14 Abs. 2),
- Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Einstimmigkeit gemäß § 14 Abs. 9),
- Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse (Dreiviertelmehrheit gemäß § 14 Abs. 10),
- Beschluss der MAV über ihren Rücktritt (Mehrheit der Mitglieder der MAV gemäß § 13 Abs. 3 Nr.3).

Die **Stimmen der Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden** und der **Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** werden in Angelegenheiten, in denen sie Stimmrecht haben (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 1 Nr. 2) mitberücksichtigt.

Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Beschlussfähigkeit der MAV gegeben ist, wobei im Rahmen der Prüfung der Beschlussfähigkeit die anwesenden Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht berücksichtigt werden. Eine ausdrückliche Regelung, wie sie § 33 Abs. 3 BetrVG für den Bereich des Betriebsverfassungsrechts vorsieht, fehlt zwar für die MAVO; die Regelungen der §§ 51 Abs. 1 Nr. 2, 52 Abs. 1 Nr. 2 würden aber leerlaufen, wenn diesen Organen zwar ein Stimmrecht gewährt würde, dieses bei der Ermittlung der Mehrheit aber nicht berücksichtigt wird.<sup>1</sup>

Aufgrund der Bedeutung des diesbezüglichen Stimmrechts sind Beschlüsse, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Organe fallen, unwirksam, wenn die Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden bzw. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht beteiligt werden. Soweit die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Angelegenheit, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berührt, nicht unverzüglich und umfassend unterrichtet worden ist, kann sie beantragen, dass ein gleichwohl gefasster Beschluss der MAV auf ihren Antrag für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt wird (§ 52 Abs. 2 S. 2).<sup>2</sup>

Eine **Stimmenthaltung** ist zulässig, sie wirkt aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Regelungen des § 14 Abs. 5 S. 2 jedoch wie eine Ablehnung, da ein Beschluss nur durch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen kann.

Soweit ein Mitglied der MAV von einer Entscheidung der MAV **persönlich betroffen** ist, so etwa bei einer ihm betreffenden personellen Maßnahme, ist das Mitglied sowohl von der Beratung also von der Stimmabgabe aufgrund der vorliegenden Interessenkollision ausgeschlossen.<sup>3</sup> In diesen Fällen zeitweiser Verhinderung ist zu dem konkreten Tagesordnungspunkt das Ersatzmitglied zu laden. Die Beschlussfassung erfolgt durch ausdrückliche Stimmabgabe. Diese kann durch mündliche Erklärung, Handheben oder, soweit eine Abstimmung schrift-

1 Thiel/Fuhrmann/Jüngst – Thiel § 14 Rn 60.

2 Vgl. § 52 Rn 20f.

3 BAG, Beschluss vom 3.8.1999 – 1 ABR 30/98, NZA 2000, 440 betreffend der Umgruppierung eines Betriebsrats; Urteil vom 26.8.1981 – 7 AZR 550/79, AP BetrVG 1972 § 103 Nr. 13 betreffend der außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds.